

I. STATUTEN

vom 12. Februar 1997

(geändert am 28. April 2011)

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Unter dem Namen „Schweizerischer Freibergerzuchtverband“ bzw. SFZV (nachstehend Verband genannt) besteht in der Schweiz auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verband ist eine vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannte Vereinigung von Pferdezuchtgenossenschaften und Organisationen der Freiberger Rasse.
- 1.3. Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Ausserhalb dieses Gebietes wohnhafte Züchter können die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen.
- 1.4. Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Arbeitsort des Geschäftsführers.
- 1.5. Die offiziellen Sprachen sind Deutsch und Französisch. Dokumente, für welche der Züchter die Verantwortung übernehmen muss (z.B. Abstammungsschein, Deckkarte, usw.), sind in die vier Amtssprachen zu übersetzen. Bei Reglementen, Weisungen und Verordnungen gilt im Zweifelsfalle die Sprache in der die Ursprungsfassung geschrieben wurde.
- 1.6. Sämtliche Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in der weiblichen, wie in der männlichen Form.
- 1.7. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Züchterische Aspekte
 - 2.1.1. Der Verband bezweckt die Erhaltung, die Förderung und die Wettbewerbsfähigkeit der Pferde der Freiberger Rasse. Dabei soll das Prinzip der Rassenreinzucht betrieben werden.
 - 2.1.2. Die Zucht von Maultieren ist erlaubt und wird dementsprechend gleich behandelt.
- 2.2. Um den Verbandszweck zu erfüllen, arbeitet der Verband mit den entsprechenden Stellen von Bund und Kantonen, dem Eidg. Gestüt, dem Dachverband, dem Schweiz. Verband für Pferdesport, dem Pferdehandel, den landwirtschaftlichen Organisationen, sowie allfälligen weiteren interessierten Kreisen zusammen.
- 2.3. Der Verbandszweck soll insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - 2.3.1. Die Ausarbeitung eines Leitbildes;
 - 2.3.2. Die Erstellung eines Zuchtprogrammes und einer Herdebuchordnung;
 - 2.3.3. Die Führung des Zucht-/Herdebuches;
 - 2.3.4. Organisation und Durchführung von Hengstkörungen, Selektions- und Leistungsprüfungen und Schauen. Teilnahme an Ausstellungen und Zucht Wettbewerben;
 - 2.3.5. Die Schaffung und Anwendung eines geeigneten Vermarktungskonzeptes;
 - 2.3.6. Die Förderung der Ausbildung und dadurch der Wertsteigerung des Freibergerpferdes;
 - 2.3.7. Beratung der Genossenschaften und Züchter in Fragen der Zuchttechnik, Haltung, Fütterung, Ausbildung, Vermarktung, usw.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verband besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder sind die Zuchtgenossenschaften oder die Zuchtorganisationen, deren Mitglieder Pferde der Freiburger Rasse züchten und das offizielle Zuchtprogramm und seine Weisungen anerkennen und befolgen. Die Züchter sind grundsätzlich Mitglied der Zuchtgenossenschaft, deren Sitz sich an ihrem Wohnort oder in ihrem Tätigkeitsgebiet befindet.
- 3.3. Ausserordentliche Mitglieder sind:
 - 3.3.1. Zusammenschlüsse von Pferdezuchtgenossenschaften oder -organisationen auf kantonaler oder regionaler Ebene, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen;
 - 3.3.2. Andere Organisationen, die die Zucht der Freiburger Rasse unterstützen.
- 3.4. Ehrenmitglieder des Verbandes sind Personen, die die Förderung der Freiburger Rasse besonders unterstützt haben.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder gemäss Art. 3.2. und der ausserordentlichen Mitglieder nach Art. 3.3, befindet die Delegiertenversammlung auf Antrag und Empfehlung des Vorstandes.
- 4.2. Das Beitritts-gesuch an den Vorstand ist schriftlich einzureichen, unter Beilage der Statuten.
- 4.3. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 5 Haftung des Verbandes

- 5.1. Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Rechte
 - 6.1.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Infrastruktur des Verbandes zu nutzen, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - 6.1.2. Jedes Mitglied einer angeschlossenen Organisation kann vom Verband Auskunft, Beratung oder Unterstützung in allen Belangen der Zucht oder der Vermarktung verlangen;
 - 6.1.3. Jedes Mitglied einer angeschlossenen Organisation kann in den Vorstand oder eine Kommission gewählt werden.
- 6.2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

 - 6.2.1. Die Statuten und die Weisungen betreffend das Zucht- und Herdebuch zu beachten und zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Verbandes schaden könnte;
 - 6.2.2. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen und dessen Interessen wahrzunehmen;
 - 6.2.3. Die Veröffentlichung aller wichtigen, verfügbaren Daten betreffend aller Pferde, die von ihren Mitgliedern gezüchtet wurden, in ihrem Besitz stehen oder standen, zu ermöglichen;

- 6.2.4. Ihre Mitglieder anzuhalten, dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn:
- 7.1.1. Ein Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt.
- 7.1.2. Eine dem Verband angeschlossene Genossenschaft oder Organisation sich auflöst.
- 7.2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden:
- 7.2.1. Bei Nichteinhaltung der in den Statuten, Verordnungen und Weisungen oder durch Delegiertenbeschlüsse den Verbandsmitgliedern auferlegten Pflichten.
- 7.3. Mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband bleiben jedoch bestehen.

Art. 8 Organe des Verbandes

- 8.1. Die Verbandsorgane sind
- Die Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Geschäftsleitung
 - Die Geschäftsstelle
 - Die Fachkommissionen
 - Die Revisionsstelle

Art. 9 Die Delegiertenversammlung

- 9.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen entscheidet sie über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Behandlung übertragen sind.
- 9.2. Zusammensetzung
- 9.2.1. Jedes nach Art. 3.2. ordentliche Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Delegierten. Genossenschaften oder angeschlossenen Organisationen mit mehr als 50 im Zuchtbuch eingetragenen Tieren können zwei, solche mit über 100 im Zuchtbuch eingetragenen Tieren drei, jene mit über 200 im Zuchtbuch eingetragenen Tieren vier und diejenigen mit über 500 im Zuchtbuch eingetragenen Tieren fünf Delegierte entsenden.
- 9.2.2. Ausserordentliche Mitglieder haben Anrecht auf einen Delegierten.
- 9.2.3. Weitere am Verband interessierte Organisationen, Amtsstellen und Einzelpersonen können zur Teilnahme an der Versammlung eingeladen werden.
- 9.3. Einberufung
- 9.3.1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet einmal jährlich die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- 9.3.2. Ausserordentliche Versammlungen sind so häufig einzuberufen, wie es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.
- 9.3.3. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 15 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

- 9.4. Geschäftsordnung
- 9.4.1. Jeder Delegierte hat eine Stimme und kann Anträge stellen.
Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und können Anträge stellen.
- 9.4.2. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Änderungen betreffend Statuten, Zuchtprogramm sowie Zucht-/Herdebuchordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss betreffend einer Auflösung des Verbandes benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der statutarischen Stimmen.
- 9.4.3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in der Folge das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 9.4.4. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Viertel der Anwesenden diese verlangt.
- 9.5. Aufgaben und Befugnisse
- 9.5.1. Aufnahme der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder gemäss Art. 3.2 und 3.3, auf Antrag des Vorstandes.
- 9.5.2. Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern gemäss Art. 3.2 und 3.3, auf Antrag des Vorstandes.
- 9.5.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.5.4. Die Wahl des Verbandspräsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionsstelle, sowie der Mitglieder der Kör- + Schaukommission.
- 9.5.5. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes der Revisionsstelle, sowie eines Mitgliedes der Kör- + Schaukommission.
- 9.5.6. Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie Entlastung der Geschäftsleitung und des Vorstandes.
- 9.5.7. Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie der Entschädigung für den Vorstand, die Fachkommissionen und die vom Verband bestellten Richter und Berater.
- 9.5.8. Die Änderung der Statuten, des Zuchtprogrammes und der Zucht-/Herdebuchordnung sowie die Aufstellung von leitenden Grundsätzen für die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- 9.5.9. Die Übertragung von Aufgaben an den Vorstand und die Fachkommissionen.
- 9.5.10. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
- 9.6. Anträge, die in die Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens bis 31. Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 9.7. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung muss ein Protokoll geführt, übersetzt und verteilt werden. Dieses ist von der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 10 Der Vorstand

- 10.1. Zusammensetzung, Amtsdauer, Teilnahme an den Sitzungen
- 10.1.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 8 weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 10.1.2. Bei der Wahl sollte den verschiedenen Regionen, proportional zu den im Zuchtbuch eingetragenen Tieren, Rechnung getragen werden.
- 10.1.3. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren.
Die Amtszeit kann zweimal erneuert werden. Nach Ablauf dieser Zeit, bzw. nach Erfüllung

des 65. Altersjahres, erlischt die Wählbarkeit endgültig.

- 10.1.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, insbesondere bezeichnet er zwei Vizepräsidenten. Dabei muss der eine die französische, der andere die deutsche Sprache repräsentieren.
- 10.2. Aufgaben und Befugnisse
- 10.2.1. Der Vorstand ergreift alle Massnahmen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder sind und fördert die Verbandstätigkeit. Er fällt seine Entscheide durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- 10.2.2. Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Fachkommissionen und schlägt jene für die Kör- und Schaukommission vor.
- 10.2.3. Der Vorstand überträgt den Fachkommissionen spezielle Bereiche zur Bearbeitung und entscheidet über deren Anträge.
- 10.2.4. Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer einzustellen, bzw. zu entlassen und seine Besoldung festzusetzen.
- 10.2.5. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft für den Geschäftsführer und die Fachkommissionen. Er regelt im weiteren ihre Tätigkeit und Befugnisse.
- 10.2.6. Der Vorstand befindet über die Jahresrechnung und den Voranschlag und stellt der Delegiertenversammlung entsprechend Antrag.
- 10.2.7. Der Vorstand ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben bis zu max. Fr. 30'000.-- pro Geschäftsjahr zu bewilligen.
- 10.2.8. Der Vorstand kann die Dienste von Fachstellen in Anspruch nehmen.
- 10.2.9. Im Einvernehmen mit den anderen verantwortlichen Organen bestimmt der Vorstand die Termine der Absatzveranstaltungen, Schauen, Körungen, Leistungsprüfungen, usw. und publiziert diese im offiziellen Verbandsorgan.
- 10.2.10. Er pflegt die Beziehungen zu anderen interessierten Institutionen und Organisationen, insbesondere zum Eidg. Gestüt und dem Dachverband.
- 10.2.11. Der Vorstand ist die Rekursinstanz. Er zieht die Dienste neutraler Experten bei.
- 10.3. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich, mindestens zehn Tage vorher. Sie enthalten die Tagesordnung sowie die Anträge und alle Unterlagen der Kommissionen und der Geschäftsstelle des Verbandes.
- 10.4. Der Vorstand tagt so häufig, wie es die Geschäfte erfordern.

Art. 11 Die Geschäftsleitung

- 11.1. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
- Dem Präsidenten
 - Den zwei Vizepräsidenten
 - Dem Geschäftsführer
- 11.2. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann den Verband einzeln vertreten. Die Vizepräsidenten dürfen den Präsidenten jedoch nur bei dessen Verhinderung vertreten.
- 11.2.1. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer führen kollektiv, je zu zweit, die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 11.2.2. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zur Einzelunterschrift berechtigen. In diesem Fall sind seine Befugnisse in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

- 11.3. Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes aus. Sie nimmt in den Kommissionen Einsitz und koordiniert deren Arbeit.
- 11.4. Die Aufgaben der Geschäftsleitung
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 11.4.1. Vertretung des Verbandes nach aussen.
 - 11.4.2. Leitung der Verbandsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
 - 11.4.3. Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - 11.4.4. Erstellen des Tätigkeitsprogramms.
 - 11.4.5. Berichterstattung über den laufenden Geschäftsgang an den Vorstand.
 - 11.4.6. Unterbreiten von Vorschlägen an den Vorstand für die Bestellung der Fachkommissionen und der beizuziehenden externen Berater.
 - 11.4.7. Bezeichnung der Vertreter, die den Verband in anderen Organisationen vertreten.
 - 11.4.8. Bearbeitung der ihm vom Vorstand oder den Fachkommissionen zugewiesenen Geschäfte.
 - 11.4.9. Regelung von Personalfragen im Zusammenhang mit dem festangestellten Mitarbeiterstab. Neue Stellen können nur im Rahmen des Budgets bewilligt werden. Die Anstellung der Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsleitung. Entlassungen können nur im Einklang mit einem entsprechenden Vorstandsbeschluss erfolgen.
- 11.5. Die Geschäftsleitung ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben bis max. Fr. 10'000.-- pro Geschäftsjahr zu bewilligen.
- 11.6. Die Geschäftsleitung tagt so häufig, wie es die Geschäfte erfordern.

Art. 12 Die Geschäftsstelle

- 12.1. Die Geschäftsstelle erfüllt die Pflichten in Bezug auf die Führung des Herdebuches und erledigt die laufenden Geschäfte gemäss Geschäftsreglement. Sie führt die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung aus.
- 12.2. Die Geschäftsstelle führt die Verbandsgeschäfte. Mitarbeiter mit entsprechender Vollmacht können den Verband nach aussen vertreten.
- 12.3. Das Rechnungswesen obliegt der Geschäftsstelle. Die Jahresrechnung und die Bilanz sind der Finanzkommission bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- 12.4. Die Geschäftsstelle redigiert den Jahresbericht.
- 12.5. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle führt Protokoll über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 12.6. In besonderen Fällen kann die Protokollführung in den Sitzungen der Fachkommissionen der Geschäftsstelle übertragen werden.
- 12.7. Der Geschäftsführer ist zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Fachkommissionen einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme daran teil.
- 12.8. Der Geschäftsführer erstellt die Pflichtenhefte seiner Mitarbeiter.

Art. 13 Die Fachkommissionen

- 13.1. Die Fachkommissionen sind:
 - Die Zuchtkommission
 - Die Kör- + Schaukommission
 - Die Kommission für Oeffentlichkeitsarbeit und Vermarktung
 - Die Finanzkommission
 - Die Kommission für Ausbildung, Sport und Freizeit
 - Die Ober-Rekurskommission
- 13.2. Ausser in der Ober-Rekurskommission nimmt in jeder Fachkommission ein Mitglied des Vorstandes Einsitz. In der Regel führt er das Präsidium.
- 13.3. Die Fachkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, mit Ausnahme der Kör- + Schaukommission und der Ober-Rekurskommission.
- 13.3.1. Ausser der Kör- + Schaukommission und der Ober-Rekurskommission werden die Mitglieder der Fachkommissionen durch den Vorstand ernannt.
- 13.4. Die Kör- + Schaukommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
- 13.4.1. Die Körkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Sie wird vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder der Kör- + Schaukommission bezeichnet.
- 13.4.2. Die Ausbildung der Mitglieder der Kör- + Schaukommission ist Sache der Zuchtkommission.
- 13.4.3. Die Ober-Rekurskommission wird nach Bedarf gebildet und besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied, die gemeinsam einen Obmann wählen. In Ausübung ihres Mandates darf sie nicht Richter in eigener Sache sein.
- 13.5. Ausser der Ober-Rekurskommission richtet sich die Wählbarkeit und Amtszeit der verschiedenen Fachkommissionen nach Art. 10.1.3.
- 13.6. Die Zuchtkommission erarbeitet die Ausführungsbestimmungen und Reglemente in Zuchtfragen.
- 13.7. Der Vorstand erstellt für alle seine Fachkommissionen ein Pflichtenheft und überwacht dessen Einhaltung.
- 13.8. Die Fachkommissionen können auswärtige Berater nur im Einverständnis mit dem Vorstand zu ihren Sitzungen einladen.
- 13.9. Von den Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und zu übersetzen.
- 13.10. Der Vorstand kann, falls nötig, weitere Fachkommissionen bestellen oder Bestehende auflösen, bzw. zusammenlegen.

Art. 14 Die Revisionsstelle

- 14.1. Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtszeit und Wählbarkeit richtet sich nach Art. 10.1.3.
- 14.2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, das Budget und die Geschäftsführung. Sie erstattet dem Vorstand, zu Händen der Delegiertenversammlung, schriftlich Bericht.
- 14.3. Ein Vertreter des Bundes und je ein Vertreter der interessierten Kantone werden zu den Kontrollen eingeladen.

Art. 15 Finanzen

Die für die Verbandstätigkeit notwendigen Finanzen werden beschafft durch:

- 15.1. Mitgliederbeiträge und Gebühren. Ihre Höhe wird auf Antrag der Finanzkommission und des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen und in einem Anhang als Bestandteil dieser Statuten festgehalten.
- 15.2. Beiträge von Bund und Kantonen, im Verhältnis zu den in den Zuchtbüchern aller in der Schweiz anerkannten und finanziell geförderten Rassen eingetragenen Pferde.
- 15.3. Einnahmen aus vom Verband organisierten Veranstaltungen und Massnahmen.
- 15.4. Erträge aus dem Verbandsvermögen.
- 15.5. Beiträge und Zuwendungen von Dritten.

Art. 16 Rechtspflege

- 16.1. Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, die nicht durch die Verbandsorgane behoben werden können, werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entschieden. Rekurse werden gemäss der Zivilprozessordnung des Kantons behandelt, in dem der Verband seinen Geschäftssitz hat.
- 16.2. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, die gemeinsam einen Obmann wählen. Können sie sich darüber nicht einigen, so wird er durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes des Sitzkantons des Verbandes bestimmt.
- 16.3. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sitzkantons des Verbandes.

Art. 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens Entscheidet das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Delegiertenversammlung.
- 17.2. Solange in der Pferdezucht bundesrechtliche Vorschriften in Kraft stehen, muss das damit verbundene übergeordnete Recht von den Verbandsorganen eingehalten werden.
- 17.3. Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung des Verbandes vom 16. Januar 1997 in Kirchberg angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Berne, den 12. Februar 1997

**SCHWEIZERISCHER
FREIBERGERZUCHTVERBAND**

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Spychiger

J. Zumbrunnen

**(Die Änderungen wurden von der Delegiertenversammlung
am 28. April 2011 angenommen und treten am 1. Mai 2011 in Kraft.)**

ANHANG I

Mitgliederbeiträge und Gebühren

Folgende Mitgliederbeiträge und Gebühren wurden durch die Gründungsversammlung des Verbandes beschlossen und sind seit dem 1. Januar 1997 gültig.

1. Mitgliederbeiträge

1.1. Ordentliche Mitglieder	Grundbeitrag pro Genossenschaft oder Organisation	Fr.	200.-
	Beitrag pro aufgeführtes Pferd	Fr.	15.-
1.2. Ausserordentliche Mitglieder	Grundbeitrag pro Organisation	Fr.	200.-

2. Gebühren

2.1. Abstammungsschein	pro Fohlen	Fr.	60.-
Duplikat eines Abstammungsscheines		Fr.	150.-
2.2. Feldtest	pro vorgeführtes Pferd	Fr.	25.-
2.3. Hengste			
Anmeldegebühr für die Körung	pro Hengst	Fr.	150.-
Beurteilung der Röntgenbilder (nur bei Körurteil „anerkannt“)	pro Hengst	Fr.	50.-

(Die Änderungen wurden von der Delegiertenversammlung
am 28. April 2011 angenommen und treten am 1. Mai 2011 in Kraft.)